

Die Stadt Rheinbach ist im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (WFEG) mit sieben Sitzen vertreten.

Der Aufsichtsrat der WFEG hat in seiner Sitzung am 27.05.2019 den Bürgermeister gebeten, den Tagesordnungspunkt Neuwahlen für den Aufsichtsrat der WFEG auf die Tagesordnung des nächsten Rates zu nehmen.

2.1 Abberufung

Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

Die Mitglieder im Aufsichtsrat der WFEG sind an die Beschlüsse des Rates gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen (vgl. § 113 Absatz 1 GO NRW).

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit nach § 50 Absatz 1 GO NRW.

Gemäß § 31 Absatz 3 Nr. 4 GO NRW gilt eine Ausnahme für das Mitwirkungsverbot. Betroffene Mandatsträger haben bei einer Abstimmung über ihre Abberufung Stimmrecht.

Der Bürgermeister hat Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 und 6 GO NRW).

2.2 Bestellung

Scheiden gemeindliche Vertreter aus, so werden die Nachfolger gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW, durch Mehrheitswahl gewählt.

Der Rat sollte die Dauer der Bestellung durch Beschluss festlegen.

Nach dem Kommentar zu § 113 GO NRW sind bei der Bestellung von Vertretern für Aufsichtsräte die besonderen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Mit der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied verbindet die Gemeindeordnung keine besonderen fachlichen Voraussetzungen. Dagegen normiert das Gesellschaftsrecht persönliche und benennt auch fachliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat. Zu den persönlichen Voraussetzungen zählt z.B., dass das Mitglied des Aufsichtsrates nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein kann. Als Mindestvoraussetzung für die fachliche Qualifikation werden von der Rechtsprechung „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art“ gefordert. Während davon auszugehen ist, dass Ratsmitglieder diese Voraussetzungen Kraft ihres Mandates erfüllen, kann gleiches für andere vom Rat gewählte Vertreter nicht unterstellt werden.

Rheinbach, den 18. Juni 2019

Gez. Unterschrift

Gez. Unterschrift

Stefan Raetz
Bürgermeister

Norbert Sauren
Fachgebietsleiter